

# Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. I (zuletzt j. Bbl. 1929, Nr. 295.)

## Bekanntmachung des Vorstandes.

Die Pressenotizen über die Verhandlungen zur Schaffung eines neuen Deutschen Buchdrucker-Tarifs veranlaßten den Vorstand des Deutschen Verlegervereins, an den Deutschen Buchdruckerverein wie folgt zu schreiben:

21. Februar 1930.

An den

Deutschen Buchdruckerverein

Leipzig.

Die im Börsenblatt Nr. 35 vom 11. d. M. veröffentlichte Notiz über Abänderungsvorschläge zum Buchdrucker-Mantel-tarif veranlaßt uns, hierzu schon heute Stellung zu nehmen.

Angesichts der täglich schwieriger werdenden wirtschaftlichen Lage, die im einzelnen in der ständig sinkenden Buchproduktion bereits ihren Ausdruck findet, — die Statistik über das Jahr 1928 weist einen Rückgang von 10% aus; der Produktionsrückgang des Jahres 1929 gegenüber 1928 beträgt nach den bisher vorliegenden Feststellungen mindestens 5% — muß vonseiten des Verlages auf das entschiedenste erklärt werden, daß jede etwaige weitere Erhöhung des Tarifes untragbar wäre und letzten Endes nur zu einer Schädigung der Buchdruckereibetriebe führen müßte insofern, als der Verlag gezwungen wäre, seine Produktion mehr noch als bisher einzuschränken. Die wirtschaftliche Lage ist, um dies noch einmal zu betonen, heute so, daß jeder Konsument, in diesem Falle also der Buchkäufer, nur noch das für ihn unbedingt Notwendige anschafft, wofür dieser Anschaffung nicht bereits durch den Preis unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengesetzt sind. Es ist daher eine im eigenen Interesse liegende Pflicht aller Produzenten, die Preise für ihre Erzeugnisse in möglichst niedrigen Grenzen zu halten. Eine etwaige Tarifierhöhung oder Maßnahmen, die ihr gleich kämen, müssen vom Verlag unbedingt abgelehnt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen scheint es uns durchaus wahrscheinlich, daß auch in diesem Fall wieder den Wünschen der Arbeitnehmer auf kürzere Arbeitszeit stattgegeben wird, und das in einer Zeit, die die höchste Anspannung und Leistung aller Kräfte erfordert. Wir werden dementsprechend unseren Mitgliedern dringend ans Herz legen, bei allen laufenden Aufträgen sich gegen eine etwaige Erhöhung zu schützen, in Aussicht stehende Aufträge nur unter Vorbehalt abzuschließen und im übrigen im Hinblick auf etwaige Erschwerungen die Erzeugung auf das alleräußerste einzuschränken.

In vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins  
(gez.) Bruno Hauff, Erster Vorsteher.

## Über die Bedeutung des Optionsrechtes des Verlegers.

(Welche Bedeutung hat es, wenn die Bedingungen für die Ausübung des Optionsrechtes im Vertrage nicht vereinbart sind? Wann kann der Verleger den Abschluß des neuen Verlagsvertrages zu angemessenen Bedingungen verlangen? Entsteht durch Ausübung des Optionsrechtes vorbehaltlich der Vereinbarung der Vertragsbedingungen bereits ein absolutes, wenn auch bedingtes Verlagsrecht?)

Schiedspruch des Verbandschiedsgerichts des Deutschen Schrifttums vom 9. Oktober 1929.

Die Parteien haben im Jahre 1928 einen Verlagsvertrag über einen Roman des Beklagten abgeschlossen, der bald darauf im Verlage der Klägerin erschienen ist. Dabei wurde im Anschluß an die Regelung etwaiger Neuauflagen des Werkes folgende Vereinbarung getroffen:

»Im Sinne der Vertragsschließenden liegt eine spätere dauernde Zusammenarbeit. Der Verfasser verpflichtet sich, seinen nächsten Roman dem Verlage zuerst anzubieten.«

2

Als der Beklagte dann im Frühjahr 1929 einen weiteren Roman fertig gestellt hatte, trat er zwecks Freigabe der Verfügung über dieses Werk mit der Klägerin in Verbindung. Er wollte das Werk, dessen Vorabdruck er bereits einem anderen Verlag für eine bekannte Zeitschrift übergeben hat, auch als Buchausgabe in diesem Verlag erscheinen lassen.

Die Klägerin hat sich damit nicht einverstanden erklärt und hat nach Vorlage des Manuskripts dem Beklagten ein Honorar ähnlich dem für den ersten Roman angeboten. Der Beklagte hat diese Honorierung abgelehnt und sich gegenüber dem klagenden Verlag geweigert, ein Recht der Klägerin anzuerkennen. Darauf hat die Klägerin vor dem Schiedsgericht Klage erhoben und in erster Linie die Feststellung beantragt, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin den Abschluß eines Verlagsvertrages über das streitige Werk zu angemessenen Bedingungen anzubieten, eventuell festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin den Abschluß eines Verlagsvertrages zu den vom Schiedsgericht festgestellten Bedingungen anzubieten. Zur Begründung dieser Anträge hat die Klägerin ausgeführt, daß sie nach dem Vertrage berechtigt sei, die Überlassung